

Bundessozialgericht

- 7 RAr 40/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....  
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 10. Mai 1979  
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. Juni 1977 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 7. Mai 1975 wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

## I

Die Beklagte bewilligte dem Kläger, der praktischer Betriebswirt werden wollte, Leistungen zur Förderung der Teilnahme an dem Lehrgang der GWV-Fachakademie in N vom 11. Oktober 1971 bis zum 4. August 1973. Mit Bescheid vom 26. Juni 1973 hob das Arbeitsamt die Entscheidung über die Bewilligung der Leistungen ab 7. Juni 1972 auf, weil der Kläger an diesem Tage die Maßnahme abgebrochen habe und forderte die überzahlten Leistungen in Höhe von 6.510,80 DM zurück. Dagegen behauptete der Kläger, er habe über den 7. Juni 1972 hinaus an der Maßnahme teilgenommen. Die Anwesenheitsliste des Maßnahmeträgers habe er nicht weiter beachtet, da sie nicht immer aufgelegt habe. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 28. Februar 1974). Mit Urteil vom 7. Mai 1975 hat das Sozialgericht (SG) Nürnberg die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat am 2. Juni 1977 dieses Urteil und die angefochtenen Bescheide dahin abgeändert, daß die Beklagte die Förderungsleistungen bis zum 31. Juli 1972 zu gewähren habe. Im übrigen hat das LSG die Berufung zurückgewiesen. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt: Der Kläger habe bis zum 31. Juli 1972 die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Fortbildung erfüllt, danach nicht mehr. Da er in den Anwesenheitslisten nach dem 7. Juni 1972 nur noch am 13. Juni und am 2. und 3. Oktober 1972 erscheine, sei davon auszugehen, daß er an den übrigen Tagen den Unterricht nicht ordnungsgemäß besucht habe. Gleichwohl sei der Senat überzeugt, daß der Kläger die Bildungsmaßnahme nicht vor dem Ende des zweiten Semesters am 31. Juli 1972 abgebrochen habe, denn für dieses Semester habe er noch Leistungen in mehreren Fächern erbracht. Es könne sich nur so verhalten haben, daß dem Kläger, weil er den Unterricht nach dem 13. Juni 1972 offenbar nur noch unregelmäßig besucht und dadurch einzelne Klausuren versäumt hatte,



- 3 -

Gelegenheit gegeben wurde, die Klausuren noch nach Ende des Semesters im August 1972 nachzuholen. All das spreche dafür, daß der Kläger das zweite Semester noch einigermaßen ordentlich abgeschlossen habe.

Die Beklagte macht mit der Revision geltend, der Kläger habe den Unterricht nach dem 7. Juni 1972 mit Ausnahme des 13. Juni 1972 nicht mehr ordnungsgemäß besucht. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) liege aber eine Teilnahme an einer Maßnahme regelmäßig nur dann vor, wenn der Teilnehmer durch die Maßnahme in Anspruch genommen und hierdurch an einer Erwerbstätigkeit gehindert sei. Demnach sei der Tatbestand der Teilnahme nur gegeben, wenn der Teilnehmer die angebotenen Unterrichtsveranstaltungen auch tatsächlich besucht habe. Da im vorliegenden Fall die Maßnahme ausschließlich in der Durchführung von Unterrichtsveranstaltungen bestanden habe, sei auch nur der Besuch dieser Veranstaltungen als Teilnahme an der Maßnahme anzusehen. Wenn aber nicht als erwiesen anzusehen wäre, daß der Kläger in der Zeit vom 7. Juni bis zum 31. Juli 1972 die Unterrichtsveranstaltungen tatsächlich nicht besucht hat, wäre der Anspruch des Klägers in dieser Zeit ebenfalls nicht begründet. Es sei nämlich dadurch, daß er die Eintragung in die Anwesenheitsliste trotz Kenntnis ihrer Bedeutung unterlassen habe, eine Umkehrung der Beweislast eingetreten.

Die Beklagte beantragt,

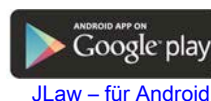
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 7. Mai 1975 zurückzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## II

Die Revision der Beklagten ist zulässig und auch begründet. Zu Unrecht hat das LSG der Berufung des Klägers teilweise, nämlich hinsichtlich der Zeit bis zum 31. Juli 1972, stattgegeben. Die Berufung des Klägers kann, auch soweit sie diese Zeit betrifft, keinen Erfolg haben. Insoweit ist der Entziehungs- und Rückforderungsbescheid der Beklagten vom 26. Juni 1973 rechtmäßig. Der Senat hat darüber hinaus zur Klarstellung das Urteil des LSG ganz aufgehoben.

Gemäß § 151 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) sind Bescheide über die Bewilligung von Leistungen nach diesem Gesetz aufzuheben, soweit die Voraussetzungen für die Leistung weggefallen sind. Das Arbeitsamt hatte dem Kläger über den 7. Juni 1972 hinaus Leistungen zur Förderung der Teilnahme am Lehrgang der GWV-Fachakademie in N bewilligt. Am 7. Juni 1972 sind die Voraussetzungen für diese Leistungen weggefallen und haben bis zum 31. Juli 1972 nicht mehr vorgelegen.

Die Leistungen zur Förderung der beruflichen Fortbildung werden gemäß § 41 AFG für die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme gewährt. Ob der Antragsteller an der Maßnahme teilgenommen hat, ist eine tatsächliche Frage. Teilnahme setzt voraus, daß er durch die Maßnahme in Anspruch genommen wird, und zwar durch dem Maßnahmeziel dienende Tätigkeiten, die im Konzept für die Maßnahme vorgesehen sind (BSG SozR 4100 § 44 Nr 9). Ob der Teilnehmer dabei unter mehreren alternativ vorgesehenen Tätigkeiten auswählen kann, und inwieweit er an sämtlichen für ihn angebotenen Veranstaltungen teilnehmen muß, hängt von der Ausgestaltung der einzelnen Maßnahme ab. Er hat bei schulmäßigem Betrieb mit Anwesenheitspflicht geringere Freiheiten als bei anderen Formen der Maßnahme. Bei jeder Bildungsmaßnahme ist aber grundsätzlich die Gewährung von Unterhaltsgeld (Uhg) und Kosten nach § 45 AFG für den Besuch der bestimmten Maßnahme nur bei vollständiger Ausübung der



- 5 -

als notwendig vorgesehenen Tätigkeiten gerechtfertigt. Unterrichtsversäumnisse an einzelnen Tagen schließen eine Fortsetzung der Teilnahme und damit den Uhg-Anspruch an den Fehltagen allerdings nicht zwingend aus. Eine Teilnahme an der Maßnahme liegt aber jedenfalls nicht mehr vor, wenn der Antragsteller die im Ausbildungsplan für ihn vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen nicht mehr regelmäßig besucht.

Von dem gleichen Grundsatz geht das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bei der Auslegung des Begriffs der Unterbrechung einer Ausbildung iS des § 20 Abs 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) vom 26. August 1971 (BGBl I 1409) aus, und zwar gerade bei Studenten, die keiner Anwesenheitspflicht unterliegen (BVerwG in NJW 1978 S 2047). Der Senat folgt dem BVerwG auch insoweit, als es für die Frage der Teilnahme unerheblich ist, ob der Antragsteller die Maßnahme oder den einzelnen Maßnahmeabschnitt mit oder ohne Erfolg abgeschlossen hat. Das Uhg ist kein Erfolgshonorar. Vielmehr setzt seine Gewährung voraus, daß der Antragsteller die im Konzept der Maßnahme vorgesehenen Tätigkeiten ausübt. Der Erwerb der durch die Maßnahme vermittelten Kenntnisse auf andere Weise, etwa allein durch Bücherstudium, genügt nicht. Zu Unrecht stützt daher das LSG seine Entscheidung darauf, daß der Kläger für das Sommersemester 1972 noch Leistungen erbracht hat. Wenn mit dem LSG davon gesprochen werden kann, daß der Kläger das zweite Semester abgeschlossen und wenn er sämtliche dafür erforderlichen Klausuren mit ausreichendem oder besserem Erfolg geschrieben hat, so besagt das noch nichts für die Teilnahme an der Maßnahme und für den Uhg-Anspruch.

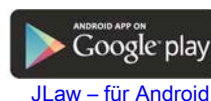
Nach den Feststellungen des LSG hat der Kläger in der hier fraglichen Zeit nach dem 7. Juni 1972 bis zum 31. Juli 1972 nur am 13. Juni 1972 den Unterricht ordnungsgemäß besucht. Das LSG beschreibt den Tatbestand an anderer Stelle dahin, dem Kläger sei Gelegenheit zum Nachholen der Klausuren gegeben worden, weil er den Unterricht nach dem 13.(?) Juni 1972

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

offenbar nur noch unregelmäßig besucht habe. Schließlich stellt das LSG fest, der Kläger habe gewußt, daß er die Leistungen nur für die Dauer seiner ordnungsgemäßen Teilnahme am Unterricht beanspruchen kann. Den Entscheidungsgründen ist insgesamt die Feststellung zu entnehmen, daß der Kläger den Unterricht in der Zeit nach dem 7. Juni bis zum 31. Juli 1972 überhaupt nicht, mindestens aber nicht regelmäßig besucht hat. Das LSG geht dabei ferner von der regelmäßigen Durchführung der vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen in dieser Zeit aus. Ob den Entscheidungsgründen auch zu entnehmen ist, daß für die vom Kläger versäumten Unterrichtsveranstaltungen Anwesenheitspflicht bestanden hat, kann dahingestellt bleiben; denn unabhängig von der Anwesenheitspflicht ist der regelmäßige Besuch der im Ausbildungsplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen Voraussetzung für eine Teilnahme. Der Kläger hat aber nicht regelmäßig am vorgesehenen Unterricht teilgenommen.

Allerdings kann eine Fortsetzung der regelmäßigen Teilnahme angenommen werden, wenn der Antragsteller die Unterrichtsveranstaltungen vorübergehend aus wichtigem Grunde nicht besucht hat. Es mag dann ein Uhg-Anspruch auch für die Fehltage bestehen. Der Kläger hat aber für seine Unterrichtsversäumnisse überhaupt keinen Grund genannt. Bis heute ist er vielmehr nur bei seiner Behauptung geblieben, daß er auch über den 7. Juni 1972 hinaus noch regelmäßig am Unterricht des zweiten Semesters und auch des dritten Semesters bis zum 30. Januar 1973 teilgenommen habe. Dem stehen jedoch die bindenden Feststellungen des LSG entgegen.

Uhg steht dem Kläger auch nicht für den 13. Juni 1972 zu und für etwaige weitere Tage, an denen er Unterrichtsveranstaltungen besucht oder Klausuren geschrieben hat. Wenn der Antragsteller die Maßnahme nicht mehr regelmäßig besucht, entsteht ein Uhg-Anspruch auch nicht für einzelne Besuchstage. Der Besuch an solchen einzelnen Tagen stellt keine regelmäßige Teilnahme dar.



- 7 -

Da der Kläger vom 7. Juni 1972 an nicht mehr regelmäßig den Unterricht besucht hat, bedarf es im vorliegenden Falle keiner weiteren Bestimmung des Begriffs der Teilnahme und insbesondere nicht der Klärung, ob und unter welchen Voraussetzungen der Uhg-Anspruch ausgeschlossen ist, wenn der Antragsteller den Unterricht nur an einzelnen Tagen versäumt.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind auch insoweit rechtmäßig, als damit der überzahlte Betrag von 6.510,80 DM zurückgefordert worden ist.

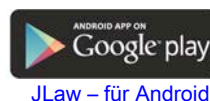
Soweit das Arbeitsamt einen Bewilligungsbescheid nach § 151 Abs 1 AFG aufgehoben hat, ist die Leistung gemäß § 152 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG insoweit zurückzuzahlen, als der Empfänger wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß die Voraussetzungen für die Leistung nicht vorlagen. Der Kläger hat nach den Feststellungen des LSG gewußt, daß er die Leistungen nur für die Dauer seiner ordnungsgemäßen Teilnahme am Unterricht beanspruchen kann. Damit ist seine Pflicht zur Rückzahlung begründet. Dies gilt auch für den 13. Juni 1972 und die etwaigen weiteren Tage, an denen der Kläger noch den Unterricht besucht oder Klausuren geschrieben hat. Damit hat er jedenfalls nicht regelmäßig und ordnungsgemäß am Lehrgang teilgenommen. Das hat er auch gewußt, denn die Gründe, aus denen auf die fehlende Regelmäßigkeit der Teilnahme geschlossen wird, liegen in der Person des Klägers.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)